

* [Eine neue Berliner Droschkenordnung.]
Aus Berlin wird uns geschrieben: Die großen Mißstände, die sich in der letzten Zeit im Berliner Droschkenverkehr bemerkbar gemacht haben und die, wie wir wiederholt berichteten, zu den lebhaftesten Klagen des Publikums führten, haben das Berliner Polizeipräsidium veranlaßt, die Berliner Droschkenordnung sowohl für Autos als auch für Pferdedroschken abzuändern und zu ergänzen. Die neuen Bestimmungen schreiben zunächst vor, daß unbefetzte Droschken von acht Uhr abends bis neun Uhr morgens, falls sie nicht nachweislich bestellt sind, an einem noch nicht vollbesetzten Haupthalteplatz nicht vorüberfahren dürfen, sondern vielmehr dort Aufstellung nehmen müssen. Es sind also die bisher hauptsächlich geltenden Vorschriften auch auf die Nacht ausgedehnt worden, so daß eine unbefetzte Droschke jederzeit den zunächst liegenden Halteplatz auffuchen muß. Einem Unfug, der sich während der Kriegszeit besonders fühlbar gemacht hat, sucht die Verordnung zu steuern, daß jeder Kutscher, der von 9 Uhr abends bis 9 Uhr morgens mit unbefetzter Droschke fahrend angetroffen wird, verpflichtet ist, die Fahrt anzunehmen und auszuführen, eine Bestimmung, die bisher nur in den Tagesstunden von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends galt. Auf diese Weise wird vermieden werden können, daß ein Kutscher auf Anruf mit seinem leeren Wagen kopfschüttelnd weiterfährt und das Publikum, das in den späten Abendstunden nach Hause will, lediglich von der Willkür der Fahrer abhängt.